

jener Schüler im Zuständigkeitsbereich des Schulbetriebs berechtigt ist, die nach Paragraph 52 für Unterricht auf Englisch in Frage kommen.

"54. Der Erziehungsminister kann eine Person seiner Wahl dazu bestimmen, zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Qualifikation der Kinder zum Unterricht auf Englisch vorliegt.

Das Recht der Kinder auf Unterricht in englischer Sprache nach Paragraph 52 Absatz b muß bis zum 31. Dezember 1977 festgestellt werden.

"55. Die Regierung kann durch Verordnung

a) vorschreiben, welches Verfahren angewendet wird, wenn die Eltern sich auf Paragraph 52 berufen, ebenso, welches Beweismaterial sie zur Belegung ihres Antrages beibringen müssen;

b) eine Berufung gegen Entscheidungen der Schulbetriebe und Personen vorsehen, die vom Minister mit der Erledigung von Anträgen gemäß Paragraph 52 betraut sind.

"Die hier vorgesehene Berufung ist an einen Berufungsausschuß zu richten, der für diesen Zweck vom Minister gebildet wird. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist endgültig.

"56. Die von dem Minister gemäß Paragraph 54 bestimmten Personen können das Recht der Kinder auf Elementarunterricht in Englisch selbst dann prüfen, wenn diese Kinder schon jetzt ihren Unterricht auf Französisch bekommen oder bekommen sollen.

Kinder, deren Recht auf englischen Unterricht im Einklang mit dem vorhergehenden Paragraphen bestätigt worden ist, gelten als im Sinne von Paragraph 52 auf Englisch unterrichtet.

"57. Das Abgangszeugnis einer Oberschule darf keinem Schüler ausgehändigt werden, der die im Lehrplan des Erziehungsministeriums vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Französischkenntnisse nicht besitzt.

"58. Dieses Kapitel gilt nicht für Personen, die im Sinne von entsprechenden Regierungserlassen nur auf der Durchreise durch Quebec sind oder sich nur kurze Zeit in Quebec aufhalten.

"59. Aufgrund von Sonderbestimmungen im Schulgesetz, die sich auf Indianer und Eskimos beziehen, können diese, wenn sie wollen, Unterricht in ihrer eigenen Sprache erhalten. Sollten sie dies nicht wünschen, dann gilt dieses Kapitel auch für sie.

Reservatbewohner unterliegen diesem Gesetz nicht.

---

*Herausgegeben von der Informationsstelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Ottawa K1A 0G2. Übersetzung ins Deutsche durch das Deutsche Referat im Übersetzungsamt des Department of the Secretary of State.*

*Nachdruck unter Quellenangabe gestattet; Quellennachweise für Photos sind im Bedarfsfall von der Redaktion (Mrs. Miki Sheldon) erhältlich. Ähnliche Ausgaben dieses Informationsblatts erscheinen auch in englischer, französischer und spanischer Sprache.*

*This publication appears in English under the title Canada Weekly. Cette publication existe également en français sous le titre Hebdo Canada. Algunos números de esta publicación aparecen también en español con el título Noticiario de Canadá.*